

MARCUS BSAISOU

Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 167

herausgegeben von
Rolf Stürner



Marcus Bsaisou

Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken

Mohr Siebeck

Marcus Bsaisou, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster; 2011–2013 Referendariat am Kammergericht Berlin; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2016–2017 LL.M.-Studium am King's College London; 2019 Promotion.

ISBN 978-3-16-159088-7 / eISBN 978-3-16-159089-4

DOI 10.1628/978-3-16-159089-4

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit ist eine aktualisierte und in Teilen überarbeitete Fassung der Dissertation, die im Wintersemester 2018/2019 von der Humboldt-Universität zu Berlin angenommen wurde. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von Mai 2019.

Die entscheidenden Teile der Arbeit sind während der Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (University of Chicago) entstanden. Für die Betreuung dieser Arbeit, die prägende Zeit am Lehrstuhl und für die vielen Dinge, die ich während dieser Zeit lernen durfte, bin ich Prof. Wagner zu tiefem Dank verpflichtet. Prof. Dr. Christoph Paulus, LL.M. (Berkeley) danke ich aufrichtig für die Erstellung des Zweitgutachtens und die wertvollen Anmerkungen, die Eingang in die vorliegende Fassung gefunden haben.

Dank gebührt auch den anderen, die die Entstehung dieser Arbeit in den verschiedenen Phasen maßgeblich unterstützt haben. Bedanken möchte ich mich insbesondere für die Möglichkeit eines Forschungsaufenthalts am Universitären Forschungsschwerpunkt (UFSP) Finanzmarktregulierung an der Universität Zürich, allen voran bei Prof. Dr. Rolf Sethe, LL.M. Dem Promotionskolleg „Einheit und Differenz im europäischen Rechtsraum“ der Humboldt European Law School danke ich für die fachliche Förderung als Stipendiat. Dank gilt auch Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“ sowie dem Team beim Verlag Mohr Siebeck für die gelungene Betreuung der Veröffentlichung. Der Stiftung Geld und Währung danke ich herzlich für den großzügigen Druckkostenzuschuss. Die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung hat die Veröffentlichung der Arbeit ebenfalls großzügig unterstützt; auch ihr gebührt dafür Dank.

Ganz herzlich danken möchte ich weiter den zahlreichen Weggefährten und Freunden am Lehrstuhl und darüber hinaus, die einen maßgeblichen Anteil am Gelingen dieser Arbeit haben. Hier sind insbesondere Alessia Dedual, Peter McColgan, Tanja Holter, David Stadermann und Simon Heetkamp zu nennen. Last but not least danke ich meiner Familie, allen voran meinen Eltern für ihre unnachlässige Unterstützung; meinen Eltern ist die Arbeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXI
I. Einleitung	1
1. Zentralbanken als natürliche Vollstreckungsziele	1
a) Der schwierige Schuldner Fremdstaat	1
b) Verlockungen zentralbanklichen Reichtums	5
2. Immunitätsschutz von Zentralbankvermögen	7
a) Unterscheidung zwischen immunen und nicht immunen Zentralbankvermögen	7
b) Vollstreckungsimmunität und der kupierte Rechtsschutzanspruch	9
c) Bestimmung der praktischen Immunitätsgrenze	11
3. Gang der Arbeit	13
II. Zentralbanken und Vollstreckungsimmunität	17
1. Begriffsbestimmende Funktionen von Zentralbanken	17
a) Der funktionale Begriff der „Zentralbank“	17
b) Stellung der Zentralbanken in den nationalen Volkswirtschaften	20
aa) Zentralbanken als Hüter nationaler Geld- und Währungssysteme	20
(1) Zentrale eines Währungssystems	20
(2) Währungshoheit als Souveränitätsgrundlage des nationalen Währungssystems	20
(3) Zentralbanken in einer Währungsunion	21
bb) Überblick über die Zentralbankenfunktionen und Mandat einer Zentralbank	22
c) Verantwortung für die Infrastruktur des Finanzsystems	23
d) Verantwortung für die Geldpolitik	24
aa) Ziele, Methoden und Grenzen der Geldpolitik	24

bb) Die Mechanismen der Geldpolitik	26
(1) Die Einflussnahme auf den Geldmarkt	26
(2) Die Kontrolle des Zinsniveaus auf dem Geldmarkt	27
cc) Die Instrumente der Geldpolitik	28
(1) Offenmarktgeschäfte	28
(2) Ständige Fazilitäten	29
(3) Mindestreservebestimmungen	30
dd) Die Geldpolitik in der Finanzkrise	31
e) Außenwert der Währung – der Wechselkurs	31
aa) Die Gründe hinter Wechselkursbewegungen	32
bb) Die einzelnen Wechselkursregime	33
cc) Devisenmarktinterventionen	34
dd) Die Beschränkungen des Devisenverkehrs	36
ee) Das Halten und Verwalten der offiziellen Währungsreserven	37
f) Sicherung der Finanzstabilität und die Funktion als Lender of last resort	37
aa) Stabilität des Finanzsystems	37
bb) Die Zentralbank als Lender of last resort	38
g) Zentralbank als Bank der Regierung	40
2. Kreis der erfassten Institutionen	40
3. Unabhängigkeit der Zentralbanken	41
a) historische Entwicklung der Zentralbankenunabhängigkeit	41
b) Messung der Unabhängigkeit	42
aa) Grad ihrer Unabhängigkeit	42
bb) Insbesondere die institutionelle Immunität: Der rechtliche Status von Zentralbanken	42
c) Ökonomische Argumente für eine Zentralbankenunabhängigkeit	43
d) Selbstständige Rechtspersönlichkeit von Zentralbanken und ihre Auswirkung auf Verfahren vor nationalen Gerichten	44
4. Internationale Zentralbanken	45
a) Anschauungsbeispiele Internationaler Zentralbanken	45
b) Zentralbanken einer Währungsunion – die Europäische Zentralbank und das Europäische System der Zentralbanken	46
aa) Schaffung der europäischen Währungsunion	46
bb) Institutionelle Ausgestaltung des Eurosystems	47
(1) Rechtsgrundlagen und die rechtliche Stellung der Systembestandteile	47
(2) Währungsreserven des ESZB	48
cc) Dezentrale Aufgabenwahrnehmung in dem ESZB	49

c) Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)	50
aa) Entstehung und Aufgaben der BIZ	50
bb) Organisationsrechtliche Struktur der BIZ	53
5. Zentralbankfunktionen jenseits der Grenzen	54
a) Internationale Währungsreserven	54
aa) Begriff der Währungsreserven	55
bb) Zwecke der Währungsreserven	55
(1) Funktion als Reserve	55
(2) Weitergehende Zweckbestimmungen und begriffliche Unschärfen	58
cc) Herkunft der Währungsreserven	59
dd) Erscheinungsformen der Währungsreserven	60
(1) Liquidität	60
(2) Sicherheit und Rendite	61
(3) Konkrete Vermögenswerte	63
ee) Träger der Währungsreserven	64
ff) Implikationen für die weitere Untersuchung	65
b) Staatsfonds – Sovereign Wealth Funds	65
aa) Neue staatliche Spieler auf privaten Märkten	65
bb) Ökonomische Hintergründe von Staatsfonds	67
(1) Quellen des Reichtums	67
(2) Volkswirtschaftliche Hintergründe von Staatsfonds	68
cc) Zusammenspiel von Zentralbanken und Staatsfonds	69
dd) Zweckbestimmungen der Anlagen und Spielarten von Staatsfonds	70
(1) Stabilisierungsfonds	70
(2) Sparfonds	71
(3) Entwicklungsfonds, Pensionsfonds und Investitionsfonds für Währungsreserven	71
ee) Unterscheidung von Staatsfonds und Währungsreserven	72
c) Swaplinien zwischen nationalen Zentralbanken	73
aa) Von Bretton-Woods zu einem aktuellem Notinstrument	73
bb) Die technische Umsetzung der Währungsswaps	75
d) Nutzung ausländischer Sicherheiten durch Zentralbanken	76
aa) Marktgeschäfte der Zentralbanken und ihre Besicherung – kein Kredit ohne Sicherheiten	77
bb) Sinn und Zweck der Zulassung ausländischer Sicherheiten	78
cc) Der Gebrauch ausländischer Sicherheiten	79
e) Zentralbankliches Auslandsvermögen durch kommerzielle Bankgeschäfte	80
f) Zentralbanken als wirtschaftliche Vermögensinhaber	82
6. Zwischenergebnis	86

III. Vollstreckungsimmunität	89
1. Immunität in Vollstreckungsverfahren	89
a) Eine eigenständige Immunitätskategorie	89
b) Vollstreckungsverfahren als eine nationalstaatliche Domäne	90
c) Reichweite des Begriffs der Vollstreckungsverfahren	90
aa) Die Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt durch Vollstreckungsverfahren	90
bb) Die erfassten Verfahrensarten	92
2. Staatenimmunität als Grenze der nationalen Gerichtsbarkeit	93
a) Der Grundsatz nationaler Gerichtsbarkeit und seine Ausnahmen	93
b) Einwand der Staatenimmunität im Prozess	94
3. Rechtsgrundlagen der Vollstreckungsimmunität	95
a) Völkergewohnheitsrecht als maßgebliche Rechtsgrundlage	95
aa) Entstehungsvoraussetzungen des Völkergewohnheitsrechts	96
bb) Feststellung der völkergewohnheitsrechtlichen Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken	97
b) Immunität von Staaten in deutschen Vollstreckungsverfahren	99
4. Entwicklung und geltende Grundsätze der Vollstreckungsimmunität	101
a) „The last bastion of state immunity“	101
aa) Entwicklung der allgemeinen Staatenimmunität	101
bb) Der späte Weg zur relativen Vollstreckungsimmunität	103
b) Das Spannungsfeld der Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken	104
aa) Die theoretischen Grundlagen	105
(1) Traditioneller Geltungsgrund der Staatenimmunität	105
(2) Moderne Begründung der Vollstreckungsimmunität	107
(a) Funktionalisierung der Vollstreckungsimmunität	107
(b) Fortgeltung der traditionellen Geltungsgründe	108
bb) Vollstreckungsimmunität und Rechtsschutzverwirklichung	109
(1) Anforderungen an die Rechtsschutzmöglichkeiten	109
(2) Folgen der Vollstreckungsimmunität: Recht ohne Rechtsbehelfe	111
(3) Rechtswidrige Vollstreckungsimmunität?	112
(a) Rechtsprechung des EGMR	113
(b) Verletzung deutscher Grundrechte durch Immunitätsgewährung	115
(c) Grundbedingung: Vorhersehbarkeit der Immunitätsregeln	117
cc) Bedeutung der Vollstreckungsimmunität im Rahmen der Staateninsolvenz	120

(1) Fehlendes Insolvenzverfahren für Staaten – Lückenfüllung durch die Vollstreckungsimmunität?	120
(2) Rückkehr der Staatsanleihe	124
(3) Nationale Gesetze zum Schutz vor Geierfonds	127
(4) Vollstreckungsimmunität als „Krücke“ für fehlende Insolvenzverfahren?	129
dd) Zwischenergebnis	130
<i>5. Aktuelle Regelungsaussagen der völkergewohnheitsrechtlichen Vollstreckungsimmunität</i>	<i>131</i>
a) Immunität ratio personae und rechtlich selbstständige Einheiten	131
aa) Souveräner Staat als Immunitätsträger	131
bb) Immunität rechtlich selbstständiger Einrichtungen nach den Immunitätsregelwerken	132
cc) Überwindung der Immunität ratio personae in der kontinentaleuropäischen Praxis	135
dd) Versuch der Bestimmung des geltenden Völkergewohnheitsrechts	136
b) Sachliche Reichweite der Vollstreckungsimmunität	137
aa) Zweckbestimmung des Vermögensgegenstands als Abgrenzungskriterium	137
bb) Anforderungen an die Beziehung zu hoheitlichen Aufgaben	140
c) Qualifikation des Verwendungszwecks	141
aa) Das für die Qualifikation maßgebliche Recht	141
bb) Divergenzen in der nationalen Staatenpraxis	144
cc) These von der einheitlichen Staatenpraxis	144
(1) Definition hoheitlicher Verwendungszwecke in der ersten Generation der Immunitätskodifikationen	144
(2) Abweichungen der übrigen Staatenpraxis	147
dd) Herausbildung von eindeutig hoheitlichen Funktionsbereichen	148
d) Immunitätsverzicht	150
aa) Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität	150
bb) Anforderungen an die Verzichtserklärung	151
cc) Anforderungen an den Verzicht auf die Zentralbankimmunität	153
e) Immunität gegenüber Vollstreckungsmaßnahmen vor Erlass eines Urteils	153
IV. Vollstreckungsimmunität nationaler Zentralbanken in der völkerrechtlichen Praxis	157
<i>1. Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken in internationalen Verträgen</i>	<i>158</i>

a) Europäisches Übereinkommen zur Staatenimmunität	158
aa) Das optionale Vollstreckungsregime	158
bb) Potentielle Immunität von Zentralbankvermögen	159
b) UN-Immunitätskonvention	160
aa) Konventionstext	160
bb) Absolute Immunisierung von Zentralbankvermögen	161
(1) Regelungsgehalt von Art. 21(1) der UN-Immunitätskonvention	161
(2) Gründe für den speziellen Immunitätsspanzer	161
cc) Potentielle Relativierung des Immunitätsschutzes durch die Staatseigenschaft?	164
dd) Bewertung und Zwischenergebnis	165
2. Die Vollstreckungsimmunität in nationalen Immunitätsgesetzen	166
a) Foreign Sovereign Immunities Act der USA	166
aa) Vollstreckungsimmunität fremder Staaten nach dem FSIA US	167
bb) Privilegierung von Zentralbankvermögen	169
(1) Reichweite des Immunitätsschutzes	169
(2) Maßgebliche Auslegung seit dem Urteil <i>Weston Compagnie</i>	171
(3) Konsequenzen der Auslegung	173
cc) Aussagekraft der US-amerikanischen Praxis für die völkerrechtliche Regelung	174
b) Der britische State Immunity Act von 1978	175
aa) Vollstreckungsimmunität nach dem SIA UK	176
bb) Kompromissloser Immunitätsschutz für Zentralbanken	177
cc) Behandlung des Immunitätsschutzes in der Rechtsprechung	178
(1) Rechtssache <i>AIG Capital Partners Inc. v. Kazakhstan</i>	178
(2) Rechtssache <i>AIC Ltd. v. Federal Government of Nigeria</i>	180
dd) Gesetzliches Merkmal des „Vermögens“	181
ee) Immunitätsverzicht auf Grundlage des SIA UK	181
c) Rezeption der Immunitätskodifikationen der ersten Generation	182
aa) Immunitätsgesetze Pakistans, Singapurs und Südafrikas	183
bb) Kanadischer State Immunity Act und Australischer Foreign States Immunities Act	183
(1) Entwicklung eigenständiger Regelungsaussagen	183
(2) Immunitätsschutz von Zentralbanken nach dem kanadischen State Immunity Act	185
(3) Immunität von Zentralbanken in dem australischen Foreign States Immunities Act	186
d) Die neueste Welle an nationalen Immunitätskodifikationen	188
aa) Immunitätsgesetz Israels	188

bb) Gesetzliche Immunitätsregeln in Japan	189
cc) Immunitätsrechtliche Zeitenwende in Russland	190
(1) Russisches Immunitätsgesetz und Anerkennung der völkergewohnheitsrechtlichen Linie	190
(2) Inhalt des Gesetzes: Traditionelle Elemente und eine entscheidende Besonderheit	191
dd) Spanische Doppelregelung	192
(1) Weg zur spanischen Immunitätskodifikation	192
(2) Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken	194
(3) Immunitätsschutz im Gesetz über die Unabhängigkeit der Banco de Espana	195
(4) Auswirkungen der Doppelregelung auf den Immunitätsschutz ausländischer Zentralbanken	196
e) Vollstreckungsimmunität der Zentralbanken in nationalen Spezialregelungen	197
aa) Französischer Code monétaire et financier	197
(1) Keine Reformgesetzgebung	197
(2) Gesetzesinhalt	199
bb) Immunitätsschutz für Zentralbanken nach dem belgischen Code Judiciaire	201
cc) Besonderer Schutz für Währungsreserven in Slowenien	203
dd) Chinesisches Spezialgesetz zur Zentralbankenimmunität	203
(1) Genese des Gesetzes	203
(2) Gewährleistungsgehalt des Gesetzes	204
(3) Sonstige chinesische Praxis zur Staatenimmunität	205
ee) Argentinisches Gesetz Ley 26.961	206
ff) Versteckte immunitätsrechtliche Stellungnahme in Art. 2 VO (EU) Nr. 655/2014	207
(1) Europäische Kontenpfändungsverordnung	207
(2) Unanwendbarkeit der EuKpFVO auf Zentralbankkonten	208
f) Zentralbankenimmunität in nationalen Gesetzen – eine erste Einordnung	210
3. Praxis der Staaten ohne gesetzliche Immunitätsregeln	211
a) Vollstreckungsimmunität von ausländischen Zentralbanken in Deutschland	211
aa) Überkommener rechtsformbezogener Ansatz	211
bb) Hinwendung zu einem funktionsbezogenen Ansatz	214
cc) Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 4. Juli 2013	214
(1) Sachverhalt	214
(2) Qualifikation der Vermögensmittel	215

dd) Zwischenergebnis	216
b) Zentralbankbezogene Immunitätspraxis Österreichs	217
aa) Position Österreichs hinsichtlich der Zentralbankenimmunität	217
bb) Bewertung zentralbanklicher Funktionen in der Rechtsprechung des OGH	218
c) Rechtsprechung der Schweiz und die Klarstellung in Art. 92 Nr. 11 SchKG	220
aa) Die schweizerischen Regelungen zur Vollstreckungsimmunität	220
bb) Die Behandlung der Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken in der schweizerischen Rechtsprechung	223
(1) Beurteilung der inländischen Gerichtsbarkeit ohne Bezug zur Vollstreckungsimmunität	223
(2) Anwendung der völkerrechtlichen Maßstäbe zur Vollstreckungsimmunität	224
cc) Zusammenfassung und Einordnung	226
<i>4. Arbeiten internationaler Gremien und wissenschaftlicher Organisationen zur Vollstreckungsimmunität von Zentralbankvermögen</i>	<i>227</i>
a) Arbeiten der Zweiten Studienkommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht	227
b) Neuere Kodifikationsarbeiten	230
aa) Resolutionen des Institut de Droit International	230
(1) Baseler Resolution	230
(2) Genese der Zentralbankenprivilegierung	231
(3) Inhaltliche Einschränkung des zentralbanklichen Immunitätsschutzes	232
bb) Konventionsentwürfe der International Law Association	233
c) Bewertung der Kodifikationsbemühungen	235
<i>5. „Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen“</i>	<i>236</i>
a) Auffassungen zur Vollstreckungsimmunität von rechtlich unabhängigen Zentralbanken	236
b) Inhaltliche Reichweite des Immunitätsschutzes	237
aa) Immunitätsrechtliches Zentralbankenprivileg als „an emerging international custom“	237
bb) Grenzlinie der Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken	239
(1) Immune Vermögenswerte im Einzelnen	239
(2) Vollstreckbares Zentralbankvermögen	241
(3) Abweichende Konzepte von Schütze und Gutzwiller	242

6. <i>Würdigung der untersuchten Staatenpraxis</i>	243
a) Zusammenhang zwischen Zentralbankautonomie und Immunität	243
b) Immunitätsrechtliche Unangreifbarkeit von Zentralbanken	244
aa) Umsichgreifende Regelungsvielfalt der Zentralbankenimmunität	244
bb) Spezialimmunität für Zentralbankvermögen nach dem geltenden Immunitätsrecht	245
cc) Desiderat verstärkter Zentralbankenimmunität in der Staatpraxis	247
c) Bestimmung hoheitlicher Vermögenswerte	248
aa) Einmütige Beurteilung der Hoheitlichkeit von Währungsreserven	249
bb) Immunitätsfernes Vermögen bei gewöhnlichen Bankdienstleistungen	250
7. <i>Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken</i>	251
a) Rechtstatsächliche Bedeutung des Immunitätsverzichts	251
b) Kompetenz zur Erklärung des Verzichts	252
aa) Immunitätsverzicht und die Entscheidungskompetenz des Souveräns	252
bb) Verzichtskompetenz der Zentralbank	254
c) Anforderungen an die Verzichtserklärung	255
aa) Unterschiedliche Arten des Verzichts	255
bb) Rezeption der UN-Immunitätskonvention in den nationalen Rechtsordnungen	256
(1) Vage Andeutungen des Bundesverfassungsgerichts	256
(2) Immunitätsverzicht nach der UN-Immunitätskonvention	258
(3) Staatenpraxis Frankreichs und Belgiens	261
cc) Praxis in den übrigen Staaten	263
dd) Inhalt der völkerrechtlichen Regelung	266
V. Reichweite der Vollstreckungsimmunität im Einzelnen	269
1. <i>Abgrenzung von hoheitlichen und nichthoheitlichen Vermögenswerten von Zentralbanken</i>	269
a) Nutzung völkerrechtlicher Spielräume	269
aa) Bewältigung der Abgrenzungsaufgabe mit Hilfe des Werkzeugkastens der nationalen Rechtsordnung	269
bb) Anforderungsprofil der Abgrenzungsmaßstäbe	270
b) Kriterienleihe in Rechtsprechung und Literatur	272
aa) Vorgehen der deutschen Rechtsprechung	272
(1) Rechtsprechung zu Vollstreckungen gegen Zentralbanken	272
(2) Rechtsprechung zur Vollstreckungsimmunität im Übrigen	273

bb) Abgrenzungsmaßstäbe in der Literatur	275
cc) Zwischenergebnis und das weitere Vorgehen	276
c) Qualifikation von Verwendungszwecken in der deutschen Rechtsordnung	276
aa) Begriff der hoheitlichen Zwecke in der deutschen Rechtsordnung .	276
(1) Begriff der Staatsaufgaben	277
(2) Hoheitliche Staatsaufgaben und Dualismus von öffentlichem Recht und Zivilrecht	278
(3) Dem Staat eigentümliche Aufgaben, notwendige und ausschließliche Staatsaufgaben	281
bb) Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen . . .	283
(1) Verbreitung des Kriteriums	283
(2) Ungeeignetheit des Kriteriums	284
(3) Berechtigung des Ansatzes	286
cc) Zwischenergebnis	286
d) Abgrenzung anhand von „wirtschaftlichen Zwecken“	286
aa) Immunitätsausnahme für „wirtschaftliche Zwecke“	286
bb) Wirtschaftlicher Charakter der angestrebten Tätigkeit	287
e) Leitende Wertungen für die Bestimmung der Hoheitlichkeit von Staatsfunktionen	289
aa) Erstens: Beschränkung der Vollstreckungsimmunität auf Verwaltungsvermögen	290
bb) Zweitens: Bestimmung hoheitlicher Staatsfunktionen anhand des finanzwissenschaftlichen Konzepts der öffentlichen Güter	291
(1) „Leihe“ ökonomischer Kriterien	292
(2) Eigenschaften eines öffentlichen Guts	294
(3) Produktion von öffentlichen Gütern durch Zentralbanken . . .	295
(4) Übrige Vermögenswerte: Ein unsicherer Befund	297
cc) Drittens: Bestimmung hoheitlicher Verwendungszwecke anhand der Währungshoheit	298
(1) Zusammenhang zwischen Währungshoheit und Zentralbankimmunität	298
(2) Inhalt der Währungshoheit	300
(a) Staatliche Währungshoheit nach dem Grundgesetz	300
(b) Verständnis der Währungshoheit im Übrigen	302
(c) Unabhängigkeit der Zentralbanken	303
(3) Anwendung dieses Maßstabs auf einzelne Zentralbankfunktionen	305
f) Zwischenergebnis: Die Einordnung der Beispielfälle	307
g) Kritische Überprüfung des vorgeschlagenen Abgrenzungskonzepts . .	308

2. <i>Praktische Reichweite der Vollstreckungsimmunität von Zentralbanken – der Nachweis der Immunitätsvoraussetzungen im Prozess</i>	311
a) Bedeutung der prozessualen Anforderungen an den Nachweis der Immunitätsvoraussetzungen im Prozess	311
aa) Ausschluss des Rechtsschutzes durch die Ausgestaltung des Beweisverfahrens	311
bb) Maßgebliche Rechtsordnung	312
b) Pflicht des Forumstaates zur Immunitätsgewährung	313
aa) Berücksichtigung der Immunität von Amts wegen	313
bb) Ermittlung der tatsächlichen Immunitätsvoraussetzungen im deutschen Zivilprozess	314
(1) Grundsätzliche Geltung des Beibringungsgrundsatzes in Vollstreckungsverfahren	314
(2) Keine Ausnahme für die Ermittlung der tatsächlichen Immunitätsvoraussetzungen	316
c) Verteilung der Beweislast	318
aa) Völkerrechtlicher Spielraum der Gerichtsstaaten	319
(1) Praxis der Staaten mit Immunitätsgesetzen	319
(2) Immunitätspraxis in Deutschland	321
(3) Praxis in anderen Staaten ohne Immunitätsgesetze	323
bb) Beweislastverteilung aufgrund eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses – eine Sackgasse	325
cc) Nutzung der völkerrechtlichen Spielräume	326
(1) Beweislastverteilung auf dem Boden der deutschen Rechtsordnung	326
(2) Auslegung des § 20 GVG	328
(3) Beweislastverteilung aufgrund von Wertungen	330
(a) Einwirkungen des Verfassungsrechts auf die Beweisanforderungen	330
(b) Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben	333
d) Beweiserleichterungen zugunsten des fremden Staates	335
aa) Immunitätsfreundliche Auffassung der deutschen Rechtsprechung	335
bb) Furcht vor einer Ausforschung interner Angelegenheiten	338
(1) Zustimmung anderer Rechtsordnungen	338
(2) Abweichende Praxis in anderen Rechtsordnungen	339
(3) Reichweite der discovery in den USA	340
cc) Gratwanderung bei der Bestimmung der prozessualen Lasten der fremden Zentralbank	342
(1) Notwendigkeit von Nachprüfungsmöglichkeiten der Gerichte	342
(2) Rücksichtnahme auf die Geheimhaltungsinteressen fremder Staaten	345

(3) Nachweisobliegenheiten des fremden Staates	348
(4) „Pfändungsschutz“ zugunsten armer Staaten?	350
dd) Auskunftsanspruch des Gläubigers gegen den Fremdstaat vor der Vollstreckung?	351
e) Beweisanforderungen bei Mischkonten	352
aa) Die schuldnerfreundlichste Lösung	352
bb) Schwerpunkt der Nutzung	354
cc) Aufteilung des Kontos	355
VI. Vollstreckungsimmunität Internationaler Zentralbanken	357
1. Relevanz der Vollstreckungsimmunität von Internationalen Zentralbanken	357
2. Immunitätsregime Internationaler Zentralbanken	358
a) Völkerrechtlicher Status Internationaler Zentralbanken	358
b) Das eigenständige Immunitätsregime Internationaler Organisationen	358
aa) Systematische Unabhängigkeit der Immunitätsregime	358
bb) Geltungsgründe der Immunität	359
c) Rechtsquellen und die Reichweite der Immunität	361
aa) Immunitätsbestimmungen der völkerrechtlichen Verträge	361
(1) Relativität der Immunitätsgewährleistungen	361
(2) Traditionelle Auffassung von der absoluten Immunität	362
(3) Functional-necessity-Doktrin	364
(4) Konvergenz der Immunitätsregime	365
bb) Regelung der Immunität von Internationalen Zentralbanken in nationalen Immunitätsgesetzen	366
cc) Vollstreckungsimmunität auf Grundlage einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel	367
3. Vollstreckungsimmunität der Zentralbank in einer Währungsunion – die Europäische Zentralbank	369
a) Grundlagen der Immunität	369
b) Immunitätsprotokoll und das Sitzabkommen	370
aa) Rigoros weiter Schutzbereich in den Vertragsdokumenten	370
bb) Ermächtigung zur Vollstreckung durch den EuGH	371
cc) Immunität der nationalen Zentralbanken im ESZB	373
4. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	374
a) Vollstreckungsimmunität auf Grundlage der völkerrechtlichen Verträge	374

b) Vollstreckungsimmunität für Vermögen Dritter	377
aa) Funktionale Notwendigkeit der Vollstreckungsimmunität	377
bb) Missbrauchseinwand der Hedgefonds	378
5. Immunität der EZB und BIZ gegenüber Drittstaaten	380
a) Immunitätsregeln im Völkergewohnheitsrecht und auf Grundlage von Treu und Glauben	380
b) Innerstaatliche Immunitätsregelungen	380
6. Zwischenergebnis: Vollstreckungsimmunität Internationaler Zentral- banken – Paradebeispiele „fremder Zentralbanken“	383
VII. Ergebnisse der Untersuchung	385
1. Geltende Rechtslage – Ein unvollständiges Rechtsregime	385
2. Untersuchungsgegenstand: Zentralbanken	386
a) Funktionale Verständnis – Kernaufgaben und Unabhängigkeit	386
b) Erscheinungsformen zentralbanklichen Auslandsvermögens	387
3. Zugrundeliegendes Rechtsregime – Die völkerrechtliche Vollstreckungsimmunität	388
4. Reichweite und Verwirklichung des Immunitätsschutzes von Zentralbanken gegenüber Vollstreckungsverfahren	389
a) Immunitätsrechtliche Behandlung von Zentralbankvermögen	389
b) Anforderungen an den Immunitätsverzicht von Zentralbanken	392
c) Praktische Verwirklichung der Vollstreckungsimmunität im Prozess	392
5. Gesonderte Immunitätswelt Internationaler Zentralbanken	394
6. Abschließende Bewertung	395
Liste der zitierten ausländischen und internationalen Regelwerke	401
Verzeichnis der zitierten Gerichtsentscheidungen	403
Verzeichnis der zitierten Literatur	411
Sachregister	439

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts (AVR) (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BCRA	Banco Central de la República Argentina
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
d.h.	das heißt
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
DM	Deutsche Mark
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Ent.	Entscheidung
ESA	European Space Agency
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EuKpfVO	Europäische Kontenpfändungsverordnung, VO (EU) Nr. 655/2014
EZB	Europäische Zentralbank
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
ESZB/EZB-Satzung	Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
EUR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FRB	Federal Reserve Bank
FSIA	Foreign Sovereign Immunities Act
FSIA Australien	Foreign State Immunity Act Australien
FSIL Israel	Foreign States Immunity Law
FSIA US	Foreign State Immunity Act der USA

f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HIPC	Heavily indebted poor countries
Hrsg.	Herausgeber
I.C.J.	International Court of Justice
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
i. F. d.	in der Form des/der
IDI	Institut de Droit International
IGH	Internationaler Gerichtshof
i. H. v.	in Höhe von
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
IOIA	International Organizations Immunities Act of 1945
IOPIA	International Organisations (Privileges and Immunities) Act
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
IWF	Internationaler Währungsfonds
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
JDI	Journal du droit international (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	littera
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency
Mrd.	Milliarden
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NIOC	National Iranian Oil Company
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechung Report (Zeitschrift)
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law & Business (Zeitschrift)
o. Ä.	oder Ähnliche(s)
OAS	Organization of American States
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
QBD	Queen's Bench Devison
OTC	Over-The-Counter

RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Zeitschrift)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RPflegler	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren (Zeitschrift)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Schweiz)
S.D.N.Y.	Southern District of New York
SEK	Schwedische Kronen
SIA Kanada	State Immunity Act Kanada
SIA UK	State Immunity Act von Großbritannien
SIO Pakistan	State Immunity Ordinance Pakistan
SIA Singapur	State Immunity Act Singapur
SNB	Schweizerische Nationalbank
sog.	sogenannte(r/s/n)
S.	Seite
u. a.	und andere(r)
U.C. Davis L. Rev.	UC Davis Law Review (Zeitschrift)
UN	United Nations
Urt.	Urteil
U.S.	United States
USD	US-Dollar
v.	versus
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Zeitschrift)
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Zeitschrift)
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Zeitschrift)
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Zeitschrift)
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (Zeitschrift)

I. Einleitung

1. Zentralbanken als natürliche Vollstreckungsziele

a) Der schwierige Schuldner Fremdstaat

In den letzten drei Monaten des Jahres 2005 transferierte die Banco Central de la Republica Argentina, die argentinische Zentralbank, rund USD 2,1 Mrd. an internationalen Reserven von ihren Konten bei der Federal Reserve Bank of New York auf Konten bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich („BIZ“) in der Schweiz.¹ Ein entscheidender Anlass für die aufwendige² Vermögensverschiebung war die Sorge der Zentralbank, Ziel von Vollstreckungsversuchen prozessierender Gläubiger in den USA zu werden.³

Im Zuge einer schweren Finanz- und Wirtschaftskrise hatte die argentinische Regierung im Dezember 2001 erklärt, Auslandsschulden von über USD 80 Mrd. nicht mehr zu bedienen.⁴ Zu den Gläubigern dieser Schulden gehörten zwei US-amerikanische zu derselben Unternehmensgruppe gehörende Hedgefonds, EM Ltd. und NML Capital, die kurz zuvor massenhaft argentinische Staatsanleihen unter hohen Preisabschlägen auf den Märkten aufgekauft hatten⁵ und im Laufe der Zeit Zahlungstitel über rund USD 2,4 Mrd. erstritten.⁶ Die Hedgefonds waren auf die Angebote Argentiniens, die nicht mehr bedienten Altanleihen in neue Anleihen umzutauschen, um dadurch eine Herabsenkung der Staatsschul-

¹ U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital v. Banco Central de la Republica Argentina*, 652 F.3d 172, 177 f. (2011).

² Die Vermögensverschiebung zog einen größeren Aufwand nach sich, weil die argentinische Zentralbank nun gezwungen war, Mittel auf das Konto bei der Federal Reserve Bank of New York zurückzuüberweisen, die sie dort für bestimmte Zwecke regelmäßig benötigte, U.S. District Court (S.D.N.Y.), *EM Ltd. v. The Republic of Argentina*, 720 F.Supp.2d 273, 289 f. (2010).

³ U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital v. Banco Central de la Republica Argentina*, 652 F.3d 172, 178 (2011).

⁴ *Sester*, NJW 2006, 2891; dazu auch U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *EM Ltd. v. Republic of Argentina*, 473 F.3d 463, 466 (2007).

⁵ *Paulus*, ZIP 2013, 2190, 2191; *Klavan*, 5 Creighton Int'l & Comp. L.J. (2013) 47, 48 f.

⁶ U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital v. Banco Central de la Republica Argentina*, 652 F.3d 172, 176 (2011).

den auf ein tragfähiges Maß zu erreichen, nicht eingegangen. Sie setzten vielmehr darauf, die Anleihen zum Nennwert auf dem Rechtsweg durchzusetzen (sog. *holdout*-Strategie).⁷

Am 30. Dezember 2005 beantragten EM Ltd. und NML Capital bei einem Gericht in New York die Vollstreckung in Konten der argentinischen Zentralbanken bei der Federal Reserve Bank of New York und ließen rund USD 100 Mio. vorläufig einfrieren.⁸ Die Vollstreckungsmaßnahmen wurden zwar kurze Zeit später wieder aufgehoben.⁹ Den Hedgefonds gelang es aber, auf Grundlage einer anderen rechtlichen Argumentation eine erneute Pfändung des Guthabens der argentinischen Zentralbank zu erwirken;¹⁰ bis ein Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung Mitte 2011 erneut aufhob.¹¹ Zwischenzeitlich hatten die Gläubiger zudem die in die Schweiz abgezogenen Gelder verfolgt und Ende 2009 erfolgreich einen Arrest in Guthaben der Republik Argentinien und seiner Zentralbank bei der BIZ beantragt. Diese Vollstreckungsmaßnahmen hatten ebenfalls keinen Bestand – am Ende bestätigte das Schweizerische Bundesgericht die Aufhebung des Arrests.¹² In einem letzten Angriff auf das Vermögen der argentinischen Zentralbank versuchten die Gläubiger, New Yorker Gerichte im Jahr 2013 davon zu überzeugen, die unterschiedliche Rechtspersönlichkeit der argentinischen Republik und ihrer unabhängigen Zentralbank in einem Feststellungsurteil beiseite zu schieben, um in überall auf der Welt belegenes Vermögen der argentinischen Zentralbank vollstrecken zu können.¹³ Auch diese Strategie scheiterte 2015 letztlich vor einem New Yorker Berufungsgericht.¹⁴

Auch wenn die Vollstreckungsversuche gegen die argentinische Zentralbank scheiterten, waren die Hedgefonds mit ihrer Strategie letzten Endes erfolgreich. Der US-amerikanische Hedgefonds NML Capital überzeugte amerikanische Ge-

⁷ U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital v. Banco Central de la Republica Argentina*, 652 F.3d 172, 176 f. (2011) Fn. 4.

⁸ U.S. District Court (S.D.N.Y.), *EM Ltd. v. The Republic of Argentina*, 720 F.Supp.2d 273, 725 (2010).

⁹ Ein District Court hob die Zwangsmaßnahmen bereits Anfang Januar 2006 wieder auf. Diese Entscheidung bestätigte das U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *EM Ltd. v. Republic of Argentina*, 473 F.3d 463 (2007); dort im Einzelnen zur Prozessgeschichte auf S. 466 ff.

¹⁰ U.S. District Court (S.D.N.Y.), *EM Ltd. v. The Republic of Argentina*, 720 F.Supp.2d 273 (2010).

¹¹ U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital v. Banco Central de la Republica Argentina*, 652 F.3d 172 (2011).

¹² Schw. Bundesgericht, *NML Capital Ltd. und EM Limited gg. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich*, 136 III BGE, 379.

¹³ U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *EM Ltd., NML Capital, Ltd., v. Banco Central de la Republica Argentina*, 800 F.3d 78, 86 (2015).

¹⁴ U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *EM Ltd., NML Capital, Ltd., v. Banco Central de la Republica Argentina*, 800 F.3d 78 (2015).

richte von einer umstrittenen¹⁵ Auslegung sog. „Pari-Passu“-Klauseln, die zum Standard in Verträgen über Staatsanleihen zählen.¹⁶ Danach sei es Argentinien verwehrt, umgetauschte Anleihen zu bedienen, ohne nicht gleichzeitig auch die Inhaber der alten Anleihen pro rata zu befriedigen.¹⁷ Eigentliche Durchschlagskraft entfaltete diese Interpretation erst im Zusammenspiel mit einer einstweiligen Anordnung der Gerichte, mit der sämtlichen Finanzinstitutionen und sonstigen Drittparteien weltweit unter Androhung von Sanktionen untersagt wurde, an Zahlungen an Inhaber der umgetauschten Anleihen mitzuwirken.¹⁸ Dadurch war Argentinien nicht mehr in der Lage, ausschließlich die kooperativen Gläubiger der Neu-Anleihen zu bezahlen. Argentinien entschied sich indes dafür, dem juristischen Druck nicht nachzugeben, einen abermaligen Zahlungsausfall in Kauf zu nehmen und fällige Raten der neuen Anleihen nicht zu entrichten.¹⁹ Nach der Abwahl der für den unnachgiebigen Kurs des Landes verantwortlichen Präsidentin *Kirchner* hat sich Argentinien unter der neuen politischen Führung sehr schnell mit den ausharrenden Gläubigern geeinigt, um die jahrelang aufwendig geführten Rechtsstreitigkeiten zu beenden und den Zugang zu ausländischen Kapitalmärkten wiederzuerlangen.²⁰

Die Verkündung Argentinien, seine Staatsschulden nicht mehr zu bedienen, war auf den Ausbruch einer der schwersten Wirtschafts- und Finanzkrisen des Landes gefolgt, im Zuge dessen die Landeswährung, der Peso, einen Großteil seines Wertes verlor.²¹ In der andauernden Finanz- und Wirtschaftskrise des Lan-

¹⁵ *Olivares-Caminal*, 40 Hofstra Law Review (2011) 39, 45 ff.

¹⁶ *Buchheit/Pam*, 53 Emory Law Journal (2004) 869, 871; *Bratton/Gulati*, 57 Vanderbilt Law Review (2004) 1, 636.

¹⁷ U.S. District Court (S.D.N.Y.), *NML Capital Ltd. et al v. Republic of Argentina*, 2008 WL 839740; U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital Ltd. et al v. Republic of Argentina*, 699 F.3d 246 (2012); erneute Verhandlung U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital Ltd. et al v. Republic of Argentina*, 727 F.3d 230 (2013); dazu *Weidemaier*, 8 Capital Markets Law Journal (2013) 123; diese Argumentation der Gläubiger war nicht neu, *Olivares-Caminal*, 40 Hofstra Law Review (2011) 39, 43 ff.

¹⁸ *Weidemaier*, University of Illinois Law Review (2014) 67, 195 ff.; *Paulus*, ZIP 2013, 2190, 2192 f.; zur Bedeutung von einstweiligen Anordnungen *Weidemaier/Gelpert*, 31 Yale Journal on Regulation (2014) 189.

¹⁹ In Reaktion auf die juristische Zwangslage in den USA versuchte Argentinien, den Vorschlag eines umfassend geregelten Insolvenzverfahrens für Staaten politisch wiederzubeleben. Auf maßgebliche Initiative Argentinien und mit großer Mehrheit verabschiedete die 69. Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution, nach der die Vereinten Nationen einen verbindlichen Rechtsrahmen für ein internationales Entschuldungsverfahren entwickeln sollen, vgl. *Kirchners Erfolg im Schuldenstreit*, FAZ v. 11.09.2014, Nr. 211, S. 20.

²⁰ *Argentinien einigt sich mit Italienern*, FAZ v. 03.02.2016, Nr. 28, S. 21; *Wie ein Hedgefonds an Argentinien richtig Geld verdient*, FAZ v. 02.03.2016, Nr. 52, S. 17.

²¹ *Samples*, 35 Nw. J. Int'l L. & Bus. (2014-2015) 49, 66 f.; *Waiting for the IMF to tango*, The Economist v. 30.03.2002, Nr. 8266, S. 55.

des hatten die Dollar-Reserven der argentinischen Zentralbank dazu gedient, den Wechselkurs des Pesos zum US-Dollar zu stützen.²² Nach Aussage eines Vertreters der Banco Central de la Republica Argentina („BCRA“) in einem der Verfahren vor den New Yorker Gerichten „[would] an attachment of any significant portion of BCRA’s international reserves [...] quite literally have caused the collapse of the Argentine peso with incalculable effects on the Republic’s economy, social order and political stability“.²³

Das zähe rechtliche Ringen zwischen der argentinischen Zentralbank und den Hedgefonds ist ein Beispiel dafür, inwieweit Zentralbanken Ziele von Vollstreckungsangriffen privater Gläubiger werden können. Welche dramatischen Folgen ein Vollstreckungszugriff auf das Vermögen einer Zentralbank zeitigen kann, illustriert die soeben zitierte Aussage des argentinischen Zentralbankvertreters. Was ins Auge fällt, ist die Beharrlichkeit, mit der die US-amerikanischen Hedgefonds versuchten, gerade das Vermögen der argentinischen Zentralbank zur Befriedigung ihrer Ansprüche heranzuziehen. Diese Beharrlichkeit lässt sich mit den besonderen Schwierigkeiten erklären, denen sich Gläubiger ausländischer Staaten gegenübersehen und die sich in besonderer Schärfe bei sehr hohen Zahlungsansprüchen stellen.²⁴

Mehr als sonst bedeuten Urteile in diesen Fällen lediglich Etappensiege. Denn wenn der fremde Schuldnerstaat den Urteilen nicht freiwillig nachkommt, stellt sich die Frage, wie Gläubiger ihre Zahlungstitel durchsetzen können. Dabei liegt es nahe, den gerichtlichen Rechtsschutzweg weiter zu beschreiten und mit Hilfe von nationalen Zwangsvollstreckungsverfahren zu versuchen, an die geschuldeten Beträge zu gelangen. Vollstreckungen gegen einen Schuldnerstaat haben allerdings nur außerhalb seines Staatsgebiets realistische Aussichten auf Erfolg. Auf seinem Staatsgebiet kann der Schuldnerstaat Vollstreckungen kraft seiner souveränen Regelungsgewalt jederzeit unterbinden.²⁵ Staatliche Vermögenswerte jen-

²² U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital v. Banco Central de la Republica Argentina*, 652 F.3d 172, 178 (2011).

²³ Zitiert in U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital v. Banco Central de la Republica Argentina*, 652 F.3d 172, 178 (2011).

²⁴ Die Dimensionen, in denen sich titulierte Ansprüche privater Gläubiger gegen fremde Staaten bewegen können, machen beispielsweise die Schiedssprüche des Ständigen Schiedsgerichtshofs in Den Haag vom 18. Juli 2014 gegen den russischen Staat deutlich. Darin wurde der russische Staat verurteilt, ehemaligen Aktionären des *Yukos*-Konzerns eine Rekordsumme von rund USD 50 Mrd. an Schadensersatz für Enteignungen im Rahmen der Zerschlagung des Konzerns zu zahlen, vgl. Ständiger Schiedsgerichtshof, Den Haag, PCA Case No. AA 226, PCA Case No. AA 227 und PCA Case No. AA 228; *Wilske/Markert/Bräuninger*, SchiedsVZ 2015, 49, 66.

²⁵ Dazu *Foster*, 25 *Arizona Journal of International and Comparative Law* (2008) 666, 670 f.

seits der eigenen Grenzen sind jedoch in der Regel rar und nicht leicht aufzuspüren. Das gilt erst recht für Vermögen zur Befriedigung von Forderungen in einem Umfang, wie sie etwa die US-amerikanischen Hedgefonds gegen die Republik Argentinien geltend machten. Anders als Botschaftsgebäude oder Regierungsflugzeuge sind fremdstaatliche Vermögenswerte in Milliardenhöhe nicht ohne Weiteres erkennbar. Auf der Suche nach tauglichen Befriedigungsmöglichkeiten geraten Zentralbanken fast zwangsläufig in das Visier der Gläubiger. Denn die Institute halten regelmäßig große Vermögen im Ausland, die sie wegen den damit verfolgten Funktionen nicht in ihrem jeweiligen Heimatstaat in Sicherheit bringen können. In ihren Händen liegen häufig die Währungsreserven²⁶ des Landes und damit ein Großteil des staatlichen Auslandsvermögens. Dabei handelt es sich für gewöhnlich um große Summen, mit denen ohne Weiteres hohe Forderungen befriedigt werden können.²⁷ Nach Berechnungen des IWF sollen die weltweiten Währungsreserven Ende 2017 rund USD 13,24 Billionen betragen haben.²⁸

b) Verlockungen zentralbanklichen Reichtums

Gläubiger hatten schon früh den Reichtum von Zentralbanken ins Visier genommen. Bereits im Jahr 1921 hatte der Preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte²⁹ u. a. über die Zulässigkeit eines Arrestverfahrens gegen die polnische Landesdarlehenskasse, die als polnische Staatsbank mit dem Privileg der Notenausgabe und damit wesentlichen Zentralbankfunktionen ausgestattet war, zu entscheiden.³⁰ Die ehemaligen Eigentümer eines Unternehmens, das auf polnischem Gebiet einen Verlag und Buchhandel betrieben hatte, forderten Schadensersatz für die angebliche Enteignung ihres Betriebes, die die polnische Regierung im Anschluss an das Ende der deutschen Besetzung in Polen vorgenommen haben sollte. Obwohl sich die Schadensersatzforderungen gegen den polnischen Staat richteten, erhoben sie gegen die mit selbstständiger

²⁶ Währungsreserven werden im Ausland gehalten und dienen vielen unterschiedlichen Funktionen, deren Erfüllung dadurch gewährleistet wird, dass der Staat gegenüber dem Ausland Zahlungen vornehmen kann, siehe dazu ausführlich unten S. 54 ff.

²⁷ *Ostrander*, 22 *Berkeley Journal of International Law* (2004) 541, 568.

²⁸ *IWF*, Annual Report 2018, Appendix I: International Reserves, 1 (Umrechnungskurs vom 29.12.2017).

²⁹ Der Gerichtshof entschied über die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Das hiesige Verfahren wurde dadurch eingeleitet, dass der Präsident des preußischen Staatsministeriums den Kompetenzkonflikt erhob und die Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Verfahren geltend machte, *Pr. Kompetenzkonflikt-Gerichtshof*, JW 1921, 1481.

³⁰ *Pr. Kompetenzkonflikt-Gerichtshof*, JW 1921, 1481.

Rechtspersönlichkeit ausgestattete Landesdarlehenskasse Klage und erwirkten parallel dazu einen Arrest ihres Vermögens in Deutschland.³¹ Der Gerichtshof sah in der polnischen Landesdarlehenskasse aufgrund ihrer rechtlichen Selbstständigkeit keinen Teil des polnischen Fiskus. Selbst wenn sie Träger des polnischen Staatsvermögens sei, unterliege sie daher der inländischen Gerichtsbarkeit, auch im Rahmen von Vollstreckungsverfahren. Der Gerichtshof hielt Verfahren dennoch für unzulässig, weil die Kläger lediglich Ansprüche gegen den polnischen Staat, nicht aber gegen die polnische Landesdarlehenskasse geltend machten. Über eine Mithaftung der Landesdarlehenskasse könne nicht entschieden werden, weil für die Frage der Haftung des polnischen Staates die inländische Gerichtsbarkeit fehle.³²

Vollstreckungsverfahren gegen Zentralbanken sind bis heute ein häufiges Phänomen geblieben und haben in unterschiedlichen Rechtsordnungen zahlreiche Gerichtsentscheidungen hervorgebracht.³³

Wie der soeben dargestellte Fall zeigt, zielen die Vollstreckungen nicht in jedem einzelnen Fall darauf ab, Zahlungsverpflichtungen der Zentralbanken durchzusetzen. Aber häufig genug sind Zentralbanken zugleich materiell-rechtliche Schuldner. Die Haftung ist dann Folge einer umfangreichen Geschäftstätigkeit auf den Märkten, auf denen sie etwa kommerzielle Bankdienstleistungen erbringen,³⁴ Schulden des Staates garantieren oder selber Schuldtitel zu fiskalischen Zwecken emittieren.³⁵ Daneben sind Zentralbanken dann von Vollstreckungsverfahren betroffen, wenn Gläubiger versuchen, auf Vermögen des Staates zuzugreifen, das in den Händen der Institute, etwa auf dortigen Konten oder Depots, liegt. Manche Staaten wickeln zudem Teile des Auslandszahlungsverkehrs über Konten der Zentralbank ab.³⁶ Richten sich die Ansprüche an sich ge-

³¹ Pr. Kompetenzkonflikt-Gerichtshof, JW 1921, 1481, 1484. Der Preußische Gerichtshof kam trotz der rechtlichen Selbstständigkeit zu dem Ergebnis, dass das Verfahren sich in der Sache gegen den polnischen Staat richte und die inländische Gerichtsbarkeit kraft dessen Immunität daher nicht eröffnet sei.

³² Pr. Kompetenzkonflikt-Gerichtshof, JW 1921, 1481, 1484.

³³ Jüngste Beispiele sind etwa BGH, NJW-RR 2013, 1532; U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, *NML Capital v. Banco Central de la Republica Argentina*, 652 F.3d 172 (2011); Schw. Bundesgericht, *NML Capital Ltd. und EM Limited gg. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich*, 136 III BGE, 379; High Court, QBD, *AIG Capital Partners Inc and another v. Kazakhstan*, [2006] 1 WLR 1420.

³⁴ Siehe unten S. 80.

³⁵ *Bhatia*, *Sovereign Credit Ratings Methodology: An Evaluation*, 2002, 17; *Gray/Pongsaparn*, *Issuance of Central Bank Securities: International Experiences and Guidelines*, 2015, 4 ff.

³⁶ U.S. District Court, S.D.N.Y., *LNC Investments, Inc. v. Republic of Nicaragua*, 115 F.Supp.2d 358, 364 f. (2000).

gen den Staat, stellt sich zudem die Frage, inwieweit das Vermögen von Zentralbanken hierfür vollstreckungsrechtlich mithaftet.³⁷

Für den Heimatstaat sind Vollstreckungen gegen seine Zentralbanken folgeschwer. Die Institute bilden die „Herzkammern“ des jeweiligen Wirtschafts- und Finanzsystems. Sie versorgen die Volkswirtschaften mit Geld und betreiben Geldpolitik, indem sie den Wert der Währungen steuern. Durch stabile monetäre Verhältnisse schaffen sie nach heutiger Überzeugung die Grundbedingungen dafür, dass sich Volkswirtschaften stabil und nachhaltig entwickeln und Wohlstand generieren können. Daneben sichern sie die Stabilität des Finanzsystems. Sie gewährleisten die Infrastruktur des Geldsystems, so dass Wirtschaftsteilnehmer reibungslos Zahlungen vornehmen können. In Finanzkrisen wie der jüngsten sind es Zentralbanken, die unter Einsatz von hohen Summen und großem Risiko Banken vor der Zahlungsunfähigkeit bewahren und Märkte mit Liquidität versorgen, um ein Zusammenbrechen des Finanzsystems mit schwerwiegenden Folgen für die Gesamtwirtschaft zu verhindern.

Diese Aufgaben erfüllen Zentralbanken in erster Linie durch den Einsatz von Geld. Ihr Notenausgabemonopol lässt sie unbegrenzt „Geld drucken“, allerdings beschränkt sich dieses auf ihre eigene Währung. Auslandsvermögen von Zentralbanken bestehen dagegen für gewöhnlich aus Fremdwährungen, die sie selber nicht ausgeben können. Beispielsweise halten Zentralbanken regelmäßig große Bestände an fremden Währungen im Ausland u. a. vor, um in einem Krisenfall zahlungsfähig zu bleiben. Bei der Federal Reserve Bank of New York befanden sich 2017 etwa rund USD 3,3 Billionen an Vermögenswerten fremder Zentralbanken und Regierungen. Die fremden Staaten machten sich damit den direkten Zugang zu den Finanzmärkten für Produkte in US-Dollar zunutze.³⁸ Greifen nationale Vollstreckungsverfahren auf diese Währungsreserven zu, kann dadurch die Erfüllung überlebenswichtiger Aufgaben gefährdet sein.

2. Immunitätsschutz von Zentralbankvermögen

a) Unterscheidung zwischen immunen und nicht immunen Zentralbankvermögen

Das Völkerrecht stellt ausländische Staaten nicht schutzlos. Das wichtigste rechtliche Schutzinstrument ist die Staatenimmunität. An der Staatenimmunität scheiterten die meisten der Vollstreckungsangriffe der US-amerikanischen

³⁷ Die Frage wird in der Praxis bisweilen relevant. Sie soll im Rahmen dieser Untersuchung ausgeklammert bleiben, siehe dazu die weiteren Nachweisen unten auf S. 44 f.

³⁸ *Wuerth*, Immunity from Execution of Central Bank Assets, 2018, 3.

Hedgefonds auf das Vermögen der argentinischen Zentralbank. Sie stützt sich bislang vor allem auf völkergewohnheitsrechtliche Rechtssätze. In einer Ausprägung untersagt sie nationalen Gerichten unter anderem, fremde Länder der nationalen Zwangsgewalt zu unterwerfen („Vollstreckungsimmunität“). Früher war es gänzlich unvorstellbar, dass auf völkerrechtlicher Ebene gleichgeordnete Souveräne übereinander zu Gericht sitzen und einseitig in des anderen „Staatschattulle greifen“. Man hielt daher ausländische Staaten in jeder Hinsicht für unantastbar, Immunität für absolut und sämtliche Zwangsverfahren für unzulässig. Heute hat sich der Schutzzumfang reduziert. Da der Staat vielfach in der Domäne Privater agiert, schützt die Immunität mittlerweile nur noch konkrete staatliche Funktionen mit engerem Bezug zur Staatlichkeit. Der Entwicklung trägt ein beschränktes Immunitätsregime Rechnung, das die Immunität in Vollstreckungsverfahren im Einklang mit der überwiegenden Staatenpraxis auf hoheitliche Vermögenswerte beschränkt.

Mit vielen ihrer typischen Aufgaben nehmen Zentralbanken originäre Staatsinteressen wahr. Immer wiederkehrende Finanzkrisen haben unter Beweis gestellt, wie eng Geld- und Finanzstabilität mit dem Wohlergehen der Volkswirtschaften zusammenhängen. Dieser Hintergrund hat Anlass zu der einflussreichen Auffassung gegeben, Zentralbanken werden ihrer Natur nach ausschließlich in hoheitlichen Bereichen tätig³⁹ und genießen daher in jeder Hinsicht nach wie vor einen absoluten Immunitätsschutz.⁴⁰ Tatsächlich erklären weite Teile der Staatenpraxis ausländische Zentralbanken in Vollstreckungsverfahren für unantastbar.⁴¹ Ein Immunitätsregime, das sämtliches von Zentralbanken gehaltenes Vermögen dem Gläubigerzugriff verwehrt, wäre nicht nur für Gläubiger der Zentralbank, sondern auch für die Gläubiger des Mutterstaates der Zentralbank folgenreich. In diesem Fall hätte der Staat die Möglichkeit, sein Vermögen allein dadurch zu immunisieren, dass er es institutionell der Zentralbank zuweist und sämtlichen Zahlungsverkehr ins Ausland über die Zentralbank laufen lässt.

Andererseits verbirgt sich hinter Zentralbankaufgaben keine eindeutige Kategorie. Anders als etwa militärische Vermögenswerte, die sich klar einem staatlichen Zweck (der Landesverteidigung) zuordnen lassen, dient Zentralbank als

³⁹ *International Law Commission*, Yearbook of the International Law Commission 1986 Bd. II, Teil 2, 7, 19 f.

⁴⁰ Diese These kommt wohl in prominentester Form in Art. 21 Abs. 1 lit.c) der United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property („UN-Immunitätskonvention“) zum Ausdruck. Die Konvention beruht auf Vorarbeiten der ILC und wurde am 02.12.2004 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 59/38 verabschiedet, s. Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 49 (A/59/49), abgedruckt bei *O’Keefe/Tams/Tzanakopoulos*, The United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, S. 424 ff.

⁴¹ Siehe unten, S. 166 ff.

Sammelbegriff für eine große Bandbreite an Instituten mit unterschiedlichem organisatorischen Aufbau und unterschiedlichen Aufgaben. So lässt sich in Zweifel ziehen, dass sämtliche Aktivitäten einen Immunitätsschutz rechtfertigen. Zentralbanken sind nicht zuletzt Banken und tätigen Geschäfte, die sich von den kommerziellen Dienstleistungen gewöhnlicher Geschäftsbanken nicht wesentlich unterscheiden. Treten sie dabei in Konkurrenz zu Geschäftsbanken, leuchtet eine immunitätsrechtliche Privilegierung in Gerichtsverfahren nicht ohne Weiteres ein. Zudem fallen sog. Staatsfonds mitunter in den Aufgabenbereich von Zentralbanken. In den vergangenen Jahren sind immer mehr Staaten dazu übergegangen, überschüssige Mittel in Sondervermögen zu sammeln und für diverse Zwecke, beispielsweise für den Vermögenserhalt zugunsten zukünftiger Generationen, einzusetzen. Privaten Gläubigern Gelder dieser staatlichen „Spardosen“ unter allen Umständen vorzuenthalten, verlangt zumindest nach einer besonderen Rechtfertigung. Um die genaue Grenze der Vollstreckungsimmunität für Zentralbankvermögen zu bestimmen, bedarf die These von dem pauschalen Immunitätsschutz für Zentralbankvermögen einer eingehenden Überprüfung.

b) Vollstreckungsimmunität und der kufierte Rechtsschutzanspruch

Die genaue Grenze der Vollstreckungsimmunität zu bestimmen ist keine bloß praktische Übung im Dienste der Rechtssicherheit. Vielmehr steht die Reichweite der Vollstreckungsimmunität in enger Wechselwirkung mit dem Rechtssystem der Zivilrechtsordnung.

Verträge und Ansprüche vermitteln Rechte. Von der Rechtsordnung gewährte Rechte müssen sich erst bewähren, wenn die Rechtsbeziehungen Störungen hervorbringen, Verpflichtungen nicht wie geschuldet eingehalten, Verbindlichkeiten nicht befriedigt werden. Mit dem staatlichen Gewaltmonopol ist das Versprechen verbunden, dass die staatliche Justiz gewährleistet, Rechte und Ansprüche in den Rechtsbeziehungen Privater tatsächlich durchzusetzen. Nach *Kelsen* muss Recht begriffsnotwendig durch staatliche Sanktionen auf Durchsetzung angelegt sein.⁴² Nationales Verfassungsrecht⁴³ und menschenrechtliche Gewährleistungen⁴⁴ vermitteln dem Inhaber schuldrechtlicher Forderungen einen Anspruch gegen den Forumstaat, sich auch gegenüber fremden Staaten auf effektive justizielle Durchsetzungsmechanismen verlassen zu können.

⁴² *Kelsen*, General Theory of Law and State, S. 15 ff.

⁴³ Das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG und die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG, siehe unten S. 109 ff.

⁴⁴ Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 1 Abs. 1 S. 2 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK, siehe unten S. 109 ff.

Vollstreckungsverfahren bilden im justiziellen Rechtsschutzweg das letzte Glied einer langen Kette an Verfahrensschritten. Sie entscheiden jedoch über die Resultate des staatlichen Rechtsschutzmechanismus und legen fest, ob eine Durchsetzung der Rechte im Ergebnis gelingt. Zudem wirkt dieser Verfahrensschritt auf die voranliegenden Glieder der Kette zurück. Ohne die Sanktion wirksamer Vollstreckungsverfahren kann nicht erwartet werden, dass Schuldner im Vorfeld ihren Verpflichtungen nachkommen.

Auf der Ebene des Privatrechts unterscheiden sich ausländische Staaten grundsätzlich nicht von anderen Akteuren des Privatrechtsverkehrs. Sie sind in der Regel privatrechtsfähig,⁴⁵ können Verträge schließen und Verpflichtungen begründen und nutzen die Freiheiten der Privatrechtsordnungen, um in polymorpher Gestalt auf den verschiedensten Märkten aufzutreten. Aufgrund des Umfangs ihrer Investitionstätigkeit und ihrer Finanzausstattung⁴⁶ sind sie attraktive Geschäftspartner. Rechtsordnungen setzen Marktteilnehmern sogar Anreize, Rechtsgeschäfte mit ausländischen Staaten abzuschließen. So werden Forderungen gegen bestimmte Zentralbanken im Bankaufsichtsrecht beispielsweise als risikolos behandelt.⁴⁷ Insolvenzverfahren für Staaten existieren nicht, auch wenn sie zahlungsunfähig werden können.⁴⁸

Hier ergibt sich ein Widerspruch. Zunächst sehen sich Gläubiger von Staaten einer Machtimbalance gegenüber. Staaten verfügen regelmäßig über große finanzielle Ressourcen und tatsächliche Möglichkeiten, ihre Vermögenswerte aus dem Forumstaat zu verbringen, um einen etwaigen Zugriff auf Sicherheiten oder Zwangsvollstreckungen in ihr Vermögen zu unterbinden. Das Privileg der Staa-

⁴⁵ Die Rechtsfähigkeit staatlicher juristischer Personen aus dem Ausland richtet sich nach dem Personalstatut, OLG Köln, Ent. v. 18.03.2008, Rs. 22 U 99/07 (zitiert nach juris), Rn. 29; *Thorn*, in: Palandt (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Anhang zu Art. 12 EGBGB Rn. 15. Danach ist – vobehaltlich europarechtlicher und völkerrechtlicher Besonderheiten – das Recht des Staates maßgeblich, auf dessen Gebiet sich der effektive Verwaltungssitz der juristischen Personen befindet, *Kindler*, in: Säcker/Oetker/Rixecker u. a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht, Rn. 420.

⁴⁶ Zum Umfang der Investitionstätigkeit von Staaten etwa *Sauvant/Sachs/Jongbloed*, in: *Sauvant/Sachs/Jongbloed* (Hrsg.), *Sovereign investment*, S. 3, 4 ff.

⁴⁷ Nach geltendem Bankaufsichtsrecht müssen Banken für Kreditrisiken je nach der jeweiligen Risikohöhe Eigenmittel vorhalten. Forderungen gegen bestimmte Zentralbanken werden derzeit noch als risikolos behandelt, so dass sie mit keinerlei Eigenmittel hinterlegt werden müssen, was Anreize vermittelt, Kredite an solche Zentralbanken zu geben, s. dazu Art. 114 VO (EU) 575/2013. Die Privilegierungen laufen allerdings aus, siehe dazu *Affeld*, in: *Boos/Fischer/Schulte-Mattler* (Hrsg.), KWG, CRR-VO, Art. 114 VO (EU) 575/2013 Rn. 2 ff.

⁴⁸ Ausländische öffentliche Rechtsträger sind nicht insolvenzfähig, vgl. etwa in Deutschland § 12 Abs. 1 Nr. 1 InsO, dazu *Hirte*, in: *Uhlenbruck* (Hrsg.), *Insolvenzordnung*, § 12 Rn. 5, *von Lewinski*, *Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott*, S. 258 f.; BVerfG, NJW 1963, 62, 64.; BVerfG, NJW 2007, 2605, 2611.

Sachregister

- Acte iure imperii, acte iure gestionis 102
Amtsermittlungsgrundsatz 315
Argentinien 1, 111, 121, 126, 153, 206, 377 ff.
Argentinische Zentralbank 1 ff., 36 f.
Argentinischer Peso 3 f.
Auskunftsanspruch des Gläubigers 351
Ausforschungsverbot 336 ff.
- Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht 52
Beibringungsgrundsatz 314 ff.
Belgien 201 ff.
Brüsseler Protokoll 361, 374
Beweislast 318 ff.
Beweismaß 335 ff.
Beweisverfahren 311 ff.
Binnenbeziehung 222
BIZ 45 f., 50 ff.
– Aufgaben 52
– Gründung 51
– Immunität 374 ff.
– Organisationsstruktur 53 f.
Bretton-Woods-Regime 302 f.
Bundesverfassungsgericht 100 f., 121, 256
– Philippinische Botschaft 103, 212
– National Iranian Oil Company 103, 212
- China 203 ff.
Commodity-Funds 68
- Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 227 ff.
Devisen 35
Devisenmarkt 31 f.
Devisenmarktinterventionen 34 ff.
Diplomatische Immunität 99, 108
Discovery 340 ff.
Draft Articles 162
- Effekten 84
Einmischung in die inneren Angelegenheiten 336, 343
Einstweiliger Rechtsschutz 93, 153 ff.
ESZB 22 ff., 46 ff, 369
ESZB/EZB-Satzung 22, 47
EZB 45 ff., 369 ff., 382
Europäische Kontenpfändungsverordnung 207 ff.
Europäisches Abkommen zur Staatenimmunität 158
Europäische Währungsunion Siehe unter *Währungsunion*
Eurosystem 47
- Federal Reserve System 25, 82
Federal Reserve Bank of New York 2, 64, 82
Finanzkrise 31, 39, 57, 63, 73
Finanzstabilität 37
Finanzvermögen 225, 283, 273
Frankreich 197 ff.
Functional-necessity-Doktrin 364 f.
FSIA US 166 ff.
- Gebietshoheit 106
Geierfonds 1, 127
Geldmarkt 26 f.
Geldmenge 25 f.
Geldpolitik 24 ff.
Gerichtsbarkeit 93 ff.
Glaubhaftmachung 337, 344
- Haager Reparationsabkommen 50, 374
HIPC 128
Hoheitliche Verwendungszwecke 137 ff.
Hoheitsgewalt 93 f.
Holdout-Strategie 2, 126

- Holländische Krankheit 68
- ILC Draft Articles 163
- Immunitätsgesetz 102
- Immunitätsverzicht 150 ff., 182
- Immunitätsprotokoll 369
- Inflation 25
- Institut de Droit International 230 ff.
- International Comity 123
- Internationale Immunität 358
- Internationale Organisationen 358
- Internationaler Gerichtshof 104
- Internationaler Währungsfonds 124, 127
- Internationale Zentralbanken 45 ff.,
- International Law Association 162, 233 ff.
- International Law Commission 96, 101, 149, 161 ff., 365
- Israel 188
- IWF-Abkommen 33, 302 f.
- Japan 189 f.
- Jurisdiction 91
- Jurisdictional Immunities 313 f., 325 f.
- Kernbereichslehre 142, 149
- Leitzinsen 28
- Lender of last resort 38 f.
- Liquidität 27, 60 f.
- MIGA 362
- Mindestreserve 30 f.
- Mischkonten 352 ff.
- Mittelbare Zentralbankaufgaben 219
- Mongolische Zentralbank 135
- Nigerianische Zentralbank 176, 211 f.
- NML Capital 1 ff., 172, 198 f.
- Normentheorie 326 f.
- Öffentliches Recht 279 f.
- Öffentliches Gut 291 ff.
- Österreich 217 ff.
- Offenmarktgeschäfte 28 f.
- Opinio iuris vel necessitatis 174 f.
- Pfändungsschutz zugunsten armer Staaten 350 f.
- Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten 5 f.
- Prozessuale Waffengleichheit 330 f.
- Qualifikation 141 ff.
- Quantitative Easing 31
- Rechtsschutzanspruch 110 ff., 330
- Reziprozitätsprinzip 1191 f., 206
- Rosenberg 326
- Russland 190 ff.
- Santiago Principles 66
- Schweiz 220 ff.
- Schweizer Abkommen 51, 374
- SIA UK 175 ff.
- Sicherheiten 76 ff.
- Sitzabkommen 361, 369
- Slowenien 203
- Spanien 192 ff.
- Souveränität 21, 105, 109
- Staatenimmunität 94
- Beachtlichkeit im Prozess 95, 313 f.
- Deutsches Prozessrecht 94 f, 100
- Entwicklung 101 ff.
- Geltungsgrund 105 f.
- Moral Hazard 117
- Qualifikation 141
- Ratio personae 131 ff.
- Staateninsolvenz 120 ff.
- Staatsaufgaben 108, 278 ff.
- Staatsfonds 65 ff., 179
- Staatsfunktionen Siehe unter Staatsaufgaben
- Staatsnotstand 121 f.
- Stabilisierungsfonds 70
- Ständige Fazilitäten 29 f.
- Ständiger Internationaler Gerichtshof 21
- Sterilisierung 62
- Swaplinien 73 ff.
- Tate-Letter 102
- Treuhand 84
- UN-Immunitätskonvention 4, 96, 104, 149, 160 ff.
- U.S. Supreme Court 146

- Verwaltungsvermögen 225, 273, 293, 290 ff.
- Völkergewohnheitsrecht 96 ff., 243 ff., 367
- Vollstreckungsimmunität 89
 - Allgemeine Haushaltsmittel 271
 - BIZ 374 ff.
 - EZB 369 ff.
 - In der deutschen Rechtsordnung 99 f.
 - Ratio 108
 - Sachliche Reichweite 137 ff.
 - Verzicht 150 ff.
- Vollstreckungsverfahren 90 ff.

- Währung 20
- Währungshoheit 21, 300 ff.
- Währungsmonopol 295 f.
- Währungspolitik 32, 58
- Währungsreserven 7, 37, 48 f., 54 ff., 202, 239 ff., 249 f.
 - Erscheinungsformen 60 ff.
 - Definition 55
 - Herkunft 59 f.
- Träger
- Währungsswap 75 f.
- Währungsunion 21 f.
 - Europäische Währungsunion 22
 - Westafrikanische Währungsunion 22
- Wechselkurs 25, 31 ff.
- Wechselkursregime 33 f.
- Wertrechte 85

- Zahlungsbilanz 55 f.
- Zentralbank
 - Aufgaben 22 ff.
 - Auswärtiges Vermögen 54 ff.
 - Begriff 17 ff.
 - Mandat 22
 - Materiell-rechtliche Haftung 6 f., 44 f.
 - Unabhängigkeit 41 ff., 303 ff.
 - Unmittelbare Zentralbankaufgaben 219
 - Vermögensinhaberschaft 82 f.
- Zentralbankengeld 27
- Zinskorridor 30